



**Symposium zur
umweltrechtlichen
Verbandsklage 2024**

Zugang zu Gericht in
Umweltangelegenheiten:
Effektivität umweltrechtlicher
Verbandsklagen

Fachtagung
16. und 17. Mai 2024 in Berlin

Themenblock III Novelle des UmwRG 2024

Kommentar aus Sicht der Umweltverbände

Dirk Teßmer
Rechtsanwalt

Rechtsanwälte Philipp-Gerlach & Teßmer
Niddastr. 74, 60329 Frankfurt am Main
kanzlei@pg-t.de, www.pg-t.de, 069 / 4003 40013

1. Vorbemerkung und Einleitung

- Sinn und Zweck des Zugangs zu Rechtskontrolle für Umweltverbände
- Werdegang gesetzlicher Regelung und Rechtsprechung

=> Novellierungsbedarf

-> gelingt jetzt mit vorgelegtem Entwurf eine ausreichende, dauerhafte sowie europa- und völkerrechtskonforme Ausgestaltung des Zugangs zu Gericht für Umweltverbände?

2. Würdigung des UmwRG-Novellierungsentwurfs vom 30.04.2024

§ 1 UmwRG

- Kernfrage: Katalog der Klagefälle oder Generalklausel?
- ▶ Eindeutig zu befürworten ist die Etablierung einer Generalklausel

Europa- und Völkerrecht, Verständlichkeit des Gesetzes, Abwendung wiederkehrenden Novellierungsbedarfs des Klagekatalogs Beschleunigung der Gerichtsverfahren durch Entfall langer Beschäftigung mit prozessrechtlichen Fragen

In diese richtige Richtung geht der vom BMUNV vorgelegte „*Alternativvorschlag eines § 1 UmwRG mit Generalklausel*“

Besser wäre eine weitergehend an die völker-/europarechtliche Vorgabe angelehnten Formulierung:

*Dieses Gesetz ist anzuwenden auf Rechtsbehelfe zur Überprüfung der materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften bestehen kann oder die eine nicht unerhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können.
Dieses Gesetz gilt ferner für Rechtsbehelfe zur Überprüfung der Vereinbarkeit anderweitiger vorgenommener Handlungen und Unterlassungen mit umweltbezogenen Rechtsvorschriften.*

-
- ▶ Es fehlt die gebotene Streichung der in § 48 Satz 2 UVPG „versteckten“ Ausnahme des Zugangs zu gerichtlicher Prüfung in Bezug auf Raumordnungspläne die Flächen für die Windenergienutzung oder für den Abbau von Rohstoffen ausweisen.

§ 2 UmwRG

- ▶ Gesetzesentwurf nimmt die sich aus der Änderung von § 1 ergebenden Folgeänderungen vor.
- ▶ Bislang nicht vorgesehen ist eine gebotene Streichung / Änderung von Abs. 3 Satz 2 : *„Widerspruch oder Klage gegen eine Entscheidung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 oder 6 müssen jedoch spätestens binnen zweier Jahre, nachdem der Verwaltungsakt erteilt wurde, erhoben werden“*.

-> mindestens hinzuzufügen wäre

... nachdem der Verwaltungsakt erteilt und erkennbar mit Maßnahmen zu dessen Vollziehung begonnen wurde ...

§ 3 UmwRG

- ▶ Die vorgesehene ersatzlose Streichung der Anerkennungsvoraussetzung der Binnendemokratie (bislang § 3 Abs. 1 Nr. 5) ist zu begrüßen und völkerrechtlich geboten.

§ 4 UmwRG

- ▶ Entwurf des BMUNV sieht hier keine inhaltlichen Änderungen vor.
- ▶ Der Novellierungsentwurf von GLI enthält weitergehende, wünschenswerte Änderungsvorschläge.
 - Insbesondere fehlt im BMUNV-Entwurf die europarechtlich erforderliche Abschaffung der Einschränkung des Umfangs der Rechtskontrolle bei Umweltverbandsklagen gegenüber Individualklagen im Rahmen von Normenkontrollverfahren.
 - Heilungsvorschriften bleiben problematisch

§ 5 UmwRG

- ▶ Mit der vorgesehene Erweiterung der „Missbrauchsklausel“ wird der Versuch unternommen, die europa- und völkerrechtliche unzulässige Präklusion (= Beschränkung des Umfangs gerichtlicher Rechtsmäßigkeitkontrolle durch Ausschluss der Berücksichtigung von bestimmten Aspekten) „durch die Hintertür“ wieder einzuführen.

Damit kommt das BMUNV dem diesbzgl. Wunsch der Regierungskoalition aus dem „Deutschlandpakt“ nach.

Diese Vorgabe ist mit allgemeinen rechtsstaatlichen und insbesondere völker-/europarechtlichen Vorgaben nicht vereinbar und sollte abgelehnt, sowie § 5 UmwRG insgesamt gestrichen werden, da einer in besonderen Einzelfällen festzustellende „Missbräuchlichkeit“ eines Rechtsbehelfs bereits nach allgemeinen Grundsätzen begegnet werden kann.

§ 6 UmwRG

- ▶ Der UmwRG-Entwurf des BMUNV sieht leider keine substantielle Änderung der strikten Klagebegründungs-Präklusionsvorschrift vor.

Mindestens geboten und erforderlich ist eine Verlängerung der ggw. – jedenfalls im Hinblick auf umfangreiche Großverfahren – zu kurzen Frist von 10 Wochen.

Verlängerung auf bspw. 20 Wochen oder 4 Monaten würde nicht zu einer Verlängerung des Gerichtsverfahrens führen.

Mindestens geboten und erforderlich wäre, den Lauf der Frist erst ab der Zurverfügungstellung der Verwaltungsvorgänge beginnen zu lassen / die Frist auf begründeten Antrag – ggf. auf bestimmte Aspekte bezogen – gerichtlich verlängern zu können.

- ▶ Die in § 6 Abs. 2 des BMUNV-Entwurfs vorgesehene Fristsetzung gegenüber den übrigen Beteiligten sollte – anders als bislang vorgesehen – in ihren Konsequenzen jenen der Frist nach § 6 Abs. 1 entsprechen.

§ 7 UmwRG

- ▶ UmwRG-Entwurf des BMUNV sieht nur Folgeänderungen vor
- ▶ Es fehlt die europa- / völkerrechtlich gebotene Abschaffung der Präklusionsvorschrift des § 7 Abs. 3
- ▶ unverändert problematische Heilungsvorschrift des § 7 Abs. 5



Entwurf eines Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – UmwRG-E)

MIT UNTERSTÜTZUNG VON:



<https://www.greenlegal.eu/umwrg/>



Rechtsanwaltskanzlei für Verwaltungsrecht
in Frankfurt am Main

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Ursula Philipp-Gerlach

Dirk Teßmer

Niddastraße 74, 60329 Frankfurt a. M.
Telefon: 069/4003 400 13 Fax: 069/4003 400 23

kanzlei@pg-t.de; www.pg-t.de
